

SATZUNG

Satzungsteil: VERLEIHUNG „FH-PROFESSOR*IN“ UND VERLEIHUNG AKADEMISCHER EHRUNGEN RE-Ro6

FH Kärnten

Version 3

20.06.2022

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>
1	-	Neuerstellung		
2	alle	Anpassung aufgrund der Auflösung der Kommission Qualitätssicherung & Ernennungen	25.03.2015	HL und FH-Kollegium
3	alle	Deklaration als Satzungsteil und Anpassung an die geltende Rechtslage des FHG	15.06.2022 20.06.2022	FH-Kollegium Erhalterin

I Zweck und Geltungsbereich

Der Satzungsteil „Verleihung „FH-Professor*in“ und Verleihung akademischer Ehrungen“ ist Teil der gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin zu erlassenen Satzung. Diese gilt für alle Bereiche der FH Kärnten.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

FHG – Fachhochschulgesetz idgF

III Verantwortliche Stelle / Funktion

FH-Kollegium, Erhalterin

IV Begriffe und Abkürzungen

-

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library sowie Website der FH Kärnten

INHALT DES SATZUNGSTEILS

Artikel 1: Grundsätze	1
Artikel 2: Verleihung des Funktionstitels „FH-Professor*in“	1
Artikel 3: Verleihung der akademischen Ehrung „Honorarprofessor*in (FH)“	2
Artikel 4: Verleihung der akademischen Ehrung „Ehrensensator*in (FH)“	4
Artikel 5: Verleihung der akademischen Ehrung „Ehrenprofessor*in (FH)“	4

Artikel 1: Grundsätze

- (1) Vorliegender Satzungsteil ist vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG (BGBl. Nr. 340/1993 idgF) beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab 20.06.2022. Die Satzung ist auf der Website der FH Kärnten veröffentlicht.
- (2) Die vorliegenden Regelungen beschreiben die Kriterien und den Ablauf zur Verleihung der FH-Professur sowie von akademischen Ehrungen an der FH Kärnten.
- (3) Gemäß § 10 Abs 8 FHG ist die Erhalterin berechtigt, gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihr tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten, die im Universitätsgesetz idgF festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.
- (4) Gemäß § 10 Abs 3 Z 9 FHG ist die Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit der Erhalterin Aufgabe des Kollegiums.
- (5) Das Kollegium delegiert mit vorliegendem Satzungsteil seinen nach § 10 Abs 3 Z 9 iVm Abs 8 FHG zugeordneten Aufgabenbereich an die Leitung des Kollegiums und ermächtigt diese somit, die in diesem Satzungsteil näher beschriebenen Aufgaben für das Kollegium wahrzunehmen. Der*Die Leiter*in des Kollegiums informiert das Kollegium einmal pro Studienjahr über die im jeweils zuvor abgeschlossenen Studienjahr erfolgten Verleihungen.

Artikel 2: Verleihung des Funktionstitels „FH-Professor*in“

- (1) Der Funktionstitel „FH-Professor*in“ kann nur an Personen vergeben werden, die als hauptberuflich Lehrende an der FH Kärnten tätig sind. Jede Lehrperson kann die Verleihung des Titels für sich beantragen, wenn sie
 - a. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, wobei entweder
 - i. ein abgeschlossenes Doktoratsstudium oder
 - ii. eine vergleichbare Qualifikation (Masterabschluss mit 120 ECTS-Credits mit mindestens dreijähriger, facheinschlägiger Berufserfahrung)in Frage kommt,
 - b. wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten veröffentlicht hat (mindestens 2 peer-reviewed Publikationen),
 - und
 - c. Lehrerfahrung und damit die Eignung zur akademischen Lehre (pädagogisch-didaktische Eignung) nachweist.

Für habilitierte Lehrpersonen gelten die Bestimmungen a) bis c) als erfüllt.

- (2) Jeder Antrag auf Verleihung der FH-Professur wird inklusive der entsprechenden Nachweise der Voraussetzungen laut Absatz 1 sowie eines Lebenslaufs durch den*die hauptberuflich Lehrende*n bei der zuständigen Studiengangsleitung¹ eingebracht, die die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert, eine Empfehlung abgibt und den Antrag inklusive ihrer Empfehlung dem*der Leiter*in des Kollegiums vorlegt.
- (3) Der*Die Leiter*in des Kollegiums prüft den Antrag auf Erfüllung der formalen Kriterien und legt diesen zur Entscheidung der Erhalterin vor.
- (4) Im Falle einer abschlägigen Entscheidung durch die Erhalterin wird der*die Leiter*in des Kollegiums sowie die zuständige Studiengangsleitung inklusive einer Begründung über die Entscheidung der Erhalterin informiert.
- (5) Bei positivem Beschluss der Erhalterin stellt die Geschäftsführung die Ernennungsurkunde aus und übergibt diese in geeigneter Form dem*der Antragsteller*in.
- (6) Zur Führung des Titels „FH-Professor*in“ an der FH Kärnten sind nur jene Personen berechtigt, denen der Titel durch die FH Kärnten festgelegte Verfahren zuerkannt wurde. Scheidet eine Lehrperson, der von der FH Kärnten der Titel „FH-Professor*in“ verliehen wurde, aus dem Dienstverhältnis mit der FH Kärnten aus, erlischt die Berechtigung zur Führung des Titels. Tritt eine Lehrperson, der von der FH Kärnten der Titel „FH-Professor*in“ verliehen wurde, aus dem aktiven Dienstverhältnis in den Ruhestand ein, so kann der Titel mit dem entsprechenden Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) weitergeführt werden.

Artikel 3: Verleihung der akademischen Ehrung „Honorarprofessor*in (FH)“

- (1) Eine Verleihung des Rechts, den Ehrentitel „Honorar Professorin (FH) – Hon. Prof.ⁱⁿ (FH)“ oder „Honorar Professor (FH) – Hon. Prof. (FH)“ zu führen, kommt grundsätzlich in Frage als Würdigung von nebenberuflich Lehrenden der FH Kärnten, die sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum in außerordentlich hohem Maß für die gedeihliche Entwicklung der Fachhochschule persönlich eingesetzt haben.
- (2) Die Personen, denen das Recht durch die FH Kärnten verliehen wird, den Ehrentitel „Honorar Professorin (FH) – Hon. Prof.in (FH)“ oder „Honorar Professor (FH) – Hon. Prof. (FH)“ zu führen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

¹ Für hauptberuflich Lehrende, die nicht direkt einem Studiengang zugeordnet sind, ergeht der Antrag an die*den jeweilige*n direkte*n Vorgesetzte*n (z.B. Studienbereichsleitung). Hauptberuflich Lehrende, die auch gleichzeitig die Funktion der Studiengangsleitung innehaben, bringen den Antrag ebenfalls bei der zuständigen Studienbereichsleitung ein.

- a. Akademischer Abschluss
 - b. mindestens 7 Jahre Lehrtätigkeit an der FH Kärnten
 - c. Lehrdeputat im Umfang von durchschnittlich mindestens 3 Wochenstunden je Semester über den Zeitraum lt. lit. b
 - d. entweder hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die den Anforderungen für hauptberufliche FH-Professor*innen entsprechen oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung, die den Anforderungen für hauptberufliche FH-Professor*innen entsprechen.
 - e. Positive Stellungnahme der Studiengangsleitung / Studienbereichsleitung²
 - bezüglich des über die reine Lehrverpflichtung hinausgehenden Engagements des*der nebenberuflich Lehrenden zum Nutzen der FH Kärnten
 - bezüglich der Evaluation der Lehrveranstaltungen des*der nebenberuflich Lehrenden
- (3) Jeder Antrag auf Verleihung einer Honorar-Professur an eine*n nebenberuflich Lehrende*n wird über die Studiengangsleitung³ gestellt, die die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert und an den*die Leiter*in des Kollegiums übermittelt. Der*Die Leiter*in des Kollegiums prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Kriterien und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach.
- (4) Nach positiver Entscheidung des Leiters*der Leiterin des Kollegiums wird der Antrag der Erhalterin zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt. Im Falle einer abschlägigen Entscheidung durch den*die Leiter*in des Kollegiums wird die Erhalterin sowie die Studiengangs- bzw. Studienbereichsleitung inklusive einer Begründung über die Entscheidung informiert.
- (5) Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Erhalterin gemäß § 10 Abs 3 Z 9 FHG wird die Ernennungsurkunde vom Rektorat ausgestellt und in geeigneter Form übergeben.
- (6) Das Recht zum Führen des Ehrentitels kann von dem*der Leiter*in des Kollegiums, im Einvernehmen mit der Erhalterin, entzogen werden, wenn das Verhalten der Ehrentitelträgerin*des Ehrentitelträgers geeignet ist, den Ruf der FH Kärnten zu schädigen.

² Die Stellungnahme erfolgt dann durch die Studienbereichsleitung, wenn die*der nebenberuflich Lehrende nicht direkt einem Studiengang zugeordnet ist.

³ Für nebenberuflich Lehrende, die nicht direkt einem Studiengang zugeordnet sind, erfolgt der Antrag über die Studienbereichsleitung.

Artikel 4: Verleihung der akademischen Ehrung „Ehrensensator*in (FH)“

- (1) Eine Verleihung des Rechts, die akademische Ehrung „Ehrensensator (FH)“ oder „Ehrensensatorin (FH)“ zu führen, kommt grundsätzlich für Personen in Frage, die sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum in außerordentlich hohem Maß für die gedeihliche Entwicklung der FH Kärnten persönlich und ehrenamtlich eingesetzt haben. Die Ehrung kann demnach an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich über einen längeren Zeitraum und mit nachhaltiger Wirkung um die FH Kärnten durch strategische oder ideelle Unterstützung des Lehrbetriebes und/oder der Forschung und Entwicklung an der FH Kärnten verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der akademischen Ehrung sind schriftlich inklusive einer Begründung, weshalb die akademische Ehrung verliehen werden soll, einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist der*die Leiter*in sowie der*die stellvertretende Leiter*in des Kollegiums sowie die Erhalterin.
- (3) Über den Vorschlag ist eine zwischen der*dem Leiter*in des Kollegiums und der Erhalterin einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Bei positiver Entscheidung wird gemäß § 10 Abs 3 Z 9 FHG die Ernennungsurkunde vom Rektorat ausgestellt und in geeigneter Form übergeben.
- (4) Das Recht auf Führung des Ehrentitels kann von dem*der Leiter*in des Kollegiums, im Einvernehmen mit der Erhalterin, entzogen werden, wenn das Verhalten der Ehrentitelträgerin*des Ehrentitelträgers geeignet ist, den Ruf der FH Kärnten zu schädigen.

Artikel 5: Verleihung der akademischen Ehrung „Ehrenprofessor*in (FH)“

- (1) Die akademische Ehrung „Ehrenprofessor*in (FH)“, abgekürzt als „Prof. (FH) h.c.“ bzw. „Prof.ⁱⁿ (FH) h.c.“, kann Personen verliehen werden, die in dienstrechtlichem Verhältnis zur FH Kärnten stehen oder standen und ihr Engagement und ihr Einsatz bei Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben deutlich über das zu erwartende Maß hinausgehen bzw. hinausgegangen sind. Dazu zählen Personen, die sich durch eine besondere Förderung von Lehre und Forschung um die FH Kärnten verdient gemacht haben. Sie haben einen wesentlichen Beitrag für die Qualität in Lehre und Forschung an der FH Kärnten geleistet.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der akademischen Ehrung sind schriftlich inklusive einer Begründung, weshalb die akademische Ehrung verliehen werden soll, einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist der*die Leiter*in sowie der*die stellvertretende Leiter*in des Kollegiums sowie die Erhalterin.

- (3) Über den Vorschlag ist eine zwischen der*dem Leiter*in des Kollegiums und der Erhalterin einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Bei positiver Entscheidung wird gemäß § 10 Abs 3 Z 9 FHG die Ernennungsurkunde vom Rektorat ausgestellt und in geeigneter Form übergeben.
- (4) Das Recht auf Führung des Ehrentitels kann von dem*der Leiter*in des Kollegiums, im Einvernehmen mit der Erhalterin, entzogen werden, wenn das Verhalten der Ehrentitelträgerin*des Ehrentitelträgers geeignet ist, den Ruf der FH Kärnten zu schädigen.